

Gartenordnung
in der Fassung der Beschlüsse des Bezirksverbandes
und des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.
– Stand Januar 2006

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Gartenordnung wird Teil Ihres Unterpachtvertrages und ersetzt alle bisherigen Gartenordnungen und gilt zwischen den bisherigen Vertragsparteien des Unterpachtvertrages als vereinbart.

1. Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die angepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in aller Vielfalt und zur Erholung zu nutzen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören:

- Zu den Beetflächen:
Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte,
Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen,
- Zu den Obstbäumen/Beerensträuchern: *
Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt,
* (wobei bis Halbstamm 10 m², bis Viertelstamm/Spindel 5 m² und je Beerenbusch 2 m² anzusetzen sind).
- Zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen).

2. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, insbesondere Waldbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Nadelbäume, Walnussbäume und Trauerweiden, dürfen nicht gepflanzt werden. Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze einschließlich Koniferen gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen, die Gesamtfläche aller Koniferen im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen.
Hecken dürfen, egal ob an der Einfriedung oder innerhalb der Parzelle, eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten
Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.
3. Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für
 - hochstämmige Obstbäume 1,50 m
 - Halbstämme und Buschbäume 1,00 m
 - Spindelobst und Spalierobst 0,50 m
 - Sträucher und Hecken 0,50 m.
4. Der Arten- und Biotopschutz sind, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
5. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten.
Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
6. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 5 Satz 1 aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Fachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen einer behördlichen Anordnung.
Der Verpächter wird die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, der ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen informieren.
7. Das Jauchen, auch mit Brennesseljauche, ist nicht gestattet.
8. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden.

Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Das Verbrennen (z. B. von Gartenabfällen) ist verboten.
10. Der/Die Unterpächter sollen an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.
11. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Radiomusik und das Abspielen von Tonwiedergabegeräten bzw. Musizieren, das andere Unterpächter zwangsläufig mithören müssen, ist verboten.
12. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz; darüber hinaus herrscht von 13 Uhr bis 15 Uhr Mittagsruhe.
13. Während der Mittagsruhe und der gesetzlichen Ruhe- und Nachtzeiten ist jegliche Benutzung des Festplatzes untersagt, ausgenommen davon sind Veranstaltungen der Kolonie, zu der die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen eingeholt wurden.
14. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer und dem Namen der Unterpächter gekennzeichnet sein.
15. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung muss/müssen sich der/die Unterpächter an der vereinbarten Müllentsorgung beteiligen.
16. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Großvieh oder Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.
17. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten.
Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.
Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird
Als gefährlich eingestufte Hunde dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.
Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet(n) der/die Unterpächter.
18. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.
19. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
20. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der/Die Unterpächter/in ist/sind verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil (z. B. durch Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) zu bezahlen.

21. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss/müssen sich der/die Unterpächter/in beteiligen.
Der/Die Unterpächter/in haftet(n) für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Angehörigen und Gäste oder seine/ihre Beauftragten verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Verpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitzuteilen.
22. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar gehalten werden.
23. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds etc. Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig.
Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.
Der Vorstand des Kleingärtnervereins kann – ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen – abweichende Regelungen für das Befahren der Kolonie treffen, die durch den Verpächter zu bestätigen sind.
24. Zu den Pflichten der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Bewirtschaftung der Parzelle durch die/den Unterpächter/in gehören sowohl die laufende Pflege der Parzelle, wie auch die Instandhaltung der Baulichkeiten. Die Parzelle ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Gegenständen zu halten, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Die/der Unterpächter/in erkennen ausdrücklich an, dass das im Rahmen der Gartenbegehung durch den Kolonievorstand oder den Bezirksverband Charlottenburg jederzeit überprüft werden kann und dabei auch die Laube betreten werden darf. Bei Verletzung dieser Pflichten hat nach erfolgter Abmahnung eine entsprechende Beseitigung der Mängel zu erfolgen, notfalls durch Ersatzvornahme auf Kosten der/des Unterpächter/in.
Letztlich gilt bei Nichterfüllung ein vertragliches Kündigungsrecht durch den Verpächter als vereinbart.

Berlin, im Januar 2006

Edgar Thomas

Der Vorstand des Bezirksverbandes
Edgar Thomas
Vorsitzender

